

MITTEILUNGSBLATT

DER

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Internet: <http://www.uibk.ac.at/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2002/2003

Ausgegeben am 30. Juli 2003

41. Stück

341. Wahlordnung des Senats als Teil der provisorischen Satzung der Medizinischen Universität Innsbruck gemäß § 121 Abs 3 UG 2002

341. Wahlordnung des Senats als Teil der provisorischen Satzung der Medizinischen Universität Innsbruck gemäß § 121 Abs 3 UG 2002

1. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, ERFASSUNG DER WAHLBERECHTIGTEN

§ 1

- (1) Die Mitglieder der im Senat vertretenen Personengruppen mit Ausnahme der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen.
- (2) Der Senat besteht aus 24 Mitgliedern. Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, der im § 94 Abs 2 Z 2 UG genannten Personengruppe, des Allgemeinen Universitätspersonals und der Studierenden im Senat wird vom Universitätsrat bestimmt.
- (3) Die Wahlen zum Senat haben bis spätestens 31. Oktober 2003 stattzufinden.

§ 2

- (1) Das aktive und passive Wahlrecht gemäß dieser Wahlordnung steht allen Personen zu, welche am Stichtag folgenden Personengruppen angehören:
 1. Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§ 97 UG);
 2. Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs 2 UG);
 3. Allgemeines Universitätspersonal (§ 94 Abs 3 UG).
- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden werden von der Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Innsbruck nach den Bestimmungen des Hochschülerschaftsgesetzes entsandt. Auf diese Personengruppe findet die vorliegende Wahlordnung keine Anwendung.
- (3) Der für das aktive und passive Wahlrecht maßgebliche Stichtag ist der Tag der Ausschreibung der Wahl im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck.

§ 3

- (1) Die Ausschreibung der Wahl und die Festsetzung des Wahltermins erfolgen durch die Rektorin oder den Rektor der Medizinischen Universität Innsbruck.
- (2) Die Kundmachung der Wahlausschreibung und des Wahlergebnisses erfolgt im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck.
- (3) Die Wahlausschreibung hat spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin zu erfolgen.

§ 4

- (1) Zur Durchführung der Wahl zum Senat wird für jede der in § 2 genannten Personengruppen je eine Wahlkommission eingerichtet. Jede Wahlkommission besteht aus 3 Personen. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

- (2) Die Mitglieder der Wahlkommission werden von den Vertreterinnen und Vertretern der einzelnen Personengruppen im Gründungskonvent bestimmt. Die Bestellung der Mitglieder der Wahlkommission hat spätestens einen Monat nach In-Kraft-Treten der Wahlordnung zu erfolgen.
- (3) Die Einberufung zur konstituierenden Sitzung jeder Wahlkommission erfolgt durch das jeweils an Lebensjahren älteste Mitglied der Wahlkommission. Dieses hat die Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden, die oder der aus den Mitgliedern der Wahlkommission zu bestellen ist, zu leiten.
- (4) Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Die Geschäfte der Wahlkommission werden nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gründungskonvents geführt.
- (5) Die Aufgaben der Wahlkommission sind:
 1. die Entgegennahme und Prüfung der Wahlvorschläge auf ihre Rechtmäßigkeit;
 2. die Rückstellung von Wahlvorschlägen zur Verbesserung von Mängeln;
 3. die Behandlung von Einsprüchen gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme von aktiv oder passiv Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis;
 4. die Festlegung des Ortes und des Zeitpunktes der Wahlversammlung;
 5. die Vorbereitung der amtlichen Stimmzettel;
 6. die Durchführung der Wahl und die Führung des Protokolls über die Wahl;
 7. die Auszählung der abgegebenen Stimmen;
 8. die Ermittlung des Wahlergebnisses;
 9. die Weiterleitung des Wahlergebnisses an die Rektorin oder den Rektor für die Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität;
 10. die Aufbewahrung und Evidenthaltung der Wahlunterlagen bis zum Ende der Funktionsperiode des Senats.
- (6) Mit dem Ende der Funktionsperiode des Senats verlieren die Wahlkommissionen ihre rechtliche Existenz.

§ 5

- (1) Für die Wahl zum Senat ist für jede der in § 2 genannten Personengruppen ein Wählerverzeichnis zu erstellen. Die Erstellung erfolgt durch die Wahlkommissionen auf Grund eines Bedienstetenverzeichnisses, das die Rektorin oder der Rektor zum Stichtag zu erstellen und der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission zu übermitteln hat. Jedes Wählerverzeichnis hat eine Liste der am Stichtag aktiv und passiv Wahlberechtigten jeder Personengruppe zu enthalten.
- (2) Die Rektorin oder der Rektor hat bei der Ausschreibung der Wahl darauf hinzuweisen, dass das Wählerverzeichnis vom 10. Tag nach Ausschreibung der Wahl bis zum Ende der Einbringungsfrist für Wahlvorschläge zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Die Rektorin oder der Rektor hat Ort und Zeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden der jeweiligen Wahlkommission festzulegen.

- (3) Gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme eines Mitglieds der in § 2 genannten Personengruppen kann während der Einsichtsfrist Einspruch an die Wahlkommission erhoben werden. Gegen diese Einsprüche entscheidet die Wahlkommission innerhalb von drei Tagen nach Einlangen des Einspruchs. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Wahlkommission ist nicht zulässig.
- (4) Das Wählerverzeichnis hat den Namen, den akademischen Grad, die Funktionsverwendung und die Organisationseinheit der dienstlichen Verwendung zu enthalten. Außer für den Vor- und Familiennamen ist die Verwendung von Abkürzungen zulässig. Die oder der Vorsitzende der Wahlkommission hat offensichtliche oder erwiesene Unrichtigkeiten sowie Schreibfehler bis zum Abschluss der Wahlhandlung zu korrigieren.

2. ABSCHNITT: WAHLVORSCHLÄGE

§ 6

- (1) Jede und jeder Wahlberechtigte kann einen Wahlvorschlag einbringen. Die Wahlvorschläge müssen spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt sein.
- (2) Jeder Wahlvorschlag hat zu enthalten:
 - a) mindestens eine wählbare Wahlwerberin oder einen wählbaren Wahlwerber und für jede Wahlwerberin und jeden Wahlwerber mindestens ein Ersatzmitglied. Die Zuordnung der Ersatzmitglieder kann ad personam und/oder als gereihter Pool erfolgen. In jedem Wahlvorschlag zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der in § 25 Abs 4 Z 2 UG genannten Personengruppe muss mindestens eine Wahlwerberin oder ein Wahlwerber die Lehrbefugnis als Universitätsdozentin oder Universitätsdozent gemäß § 28 UOG 1993 besitzen. Ebenso muss das Ersatzmitglied dieser Wahlwerberin oder dieses Wahlwerbers die Lehrbefugnis als Universitätsdozentin oder Universitätsdozent besitzen.

Der Wahlvorschlag ist mit einer gegenüber anderen Wahlvorschlägen unterscheidbaren Bezeichnung zu versehen. Die Bezeichnung kann insbesondere der Name einer Wahlwerberin/ eines Wahlwerbers oder mehrerer Wahlwerberinnen/ Wahlwerber, einer Wahlwerbenden Gruppe oder eine sonstige Listenbezeichnung sein. Enthält der Wahlvorschlag keine nähere Bezeichnung, so gilt er als nach der erstgenannten Wahlwerberin oder dem erstgenannten Wahlwerber benannt.
 - b) die schriftliche Zustimmungserklärung aller darauf angeführten Wahlwerberinnen und Wahlwerber.
 - c) eine Zustellungsbevollmächtigte oder einen Zustellungsbevollmächtigten; wird keine Zustellungsbevollmächtigte oder kein Zustellungsbevollmächtigter namhaft gemacht, gilt die Person, die den Wahlvorschlag eingebracht hat, als Zustellungsbevollmächtigte oder Zustellungsbevollmächtigter.
- (3) Eine Kandidatur ist nur auf einem Wahlvorschlag möglich. Scheint eine Person auf mehreren Wahlvorschlägen auf, ist sie von der Wahlkommission aus allen Wahlvorschlägen zu streichen. Ebenso sind Kandidatinnen oder Kandidaten, denen das passive Wahlrecht nicht zusteht, aus dem Wahlvorschlag zu streichen.
- (4) Die Verbindung (Koppelung) von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

§ 7

- (1) Jede Wählergruppe kann bis zum dritten Arbeitstag (Mo bis Fr, ausgenommen Feiertage) vor der Wahl (12 Uhr) ihren Wahlvorschlag zurückziehen. Die Rückziehung des Wahlvorschlages ist der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission schriftlich zu erklären und muss von mehr als der Hälfte der Personen, die den Wahlvorschlag unterfertigt haben, unterschrieben sein.
- (2) Eine Wahlwerberin oder ein Wahlwerber kann bis spätestens zum dritten Arbeitstag vor der Wahl (12 Uhr) seine Zustimmungserklärung zurückziehen. Die Zurückziehung der Zustimmungserklärung ist der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission schriftlich zu erklären. Die oder der Vorsitzende hat die Zustellungsbevollmächtigte oder den Zustellungsbevollmächtigten der Wählergruppe der betreffenden Wahlwerberin oder des betreffenden Wahlwerbers unverzüglich von der Zurückziehung zu verständigen und die Wahlwerberin oder den Wahlwerber auf dem Wahlvorschlag zu streichen.
- (3) Die Zurückziehung eines Wahlvorschlages oder einer Zustimmungserklärung ist endgültig.
- (4) Zieht eine Wahlwerberin oder ein Wahlwerber seine Zustimmungserklärung zurück, scheidet sie oder er aus dem Bedienstetenverzeichnis aus oder verliert sonst die Wählbarkeit, so kann die Wählergruppe ihre Wahlwerberliste durch die Nennung einer anderen Wahlbewerberin oder eines anderen Wahlwerbers ergänzen. Die neue Wahlwerberin oder der neue Wahlwerber ist im Wahlvorschlag an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds der wahlwerbenden Gruppe oder im Anschluss an die letztgereichte Person zu reihen. Die Ergänzungsvorschläge sind bis spätestens am zweiten Arbeitstag vor der Wahl 12.00 Uhr bei der Vorsitzenden oder beim Vorsitzenden der Wahlkommission einzubringen.

§ 8

- (1) Die Wahlkommission hat die bei ihr rechtzeitig eingelangten Wahlvorschläge unverzüglich zu überprüfen, ob sie den in § 6 genannten Voraussetzungen entsprechen. Insbesondere hat die Wahlkommission zu prüfen, ob den in den Wahlvorschlägen aufgenommenen Personen das passive Wahlrecht zukommt.
- (2) Weist ein Wahlvorschlag Mängel auf, so ist er unverzüglich der oder dem Zustellungsbevollmächtigten zur Behebung dieser Mängel zurückzustellen. Behebbarer Mängel sind insbesondere das Fehlen der Unterstützungserklärung oder eine zu geringe Zahl an Bewerberinnen oder Bewerbern auf dem Wahlvorschlag. Die Behebung der Mängel hat binnen zwei Arbeitstagen nach Verständigung der oder des Zustellungsbevollmächtigten vom Vorliegen der Mängel zu erfolgen. Behebt eine Wählergruppe nicht fristgerecht die vorliegenden Mängel, so gilt der Wahlvorschlag als zurückgezogen.
- (3) Weisen zwei oder mehrere Wahlvorschläge keine oder nur schwer unterscheidbare Bezeichnungen auf, so hat die Wahlkommission die Zustellungsbevollmächtigten zu laden. Die Wahlkommission hat zu versuchen, eine gütliche Einigung zwischen den einzelnen Wählergruppen herbeizuführen. Gelingt dies nicht, so hat die Wahlkommission unterscheidbare Bezeichnungen der einzelnen Wahlvorschläge festzulegen. Gegen diese Verfügung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.
- (4) Spätestens eine Woche vor der Wahl sind die Wahlvorschläge von der Rektorin oder vom Rektor in geeigneter Weise, bevorzugt auf elektronischem Wege, kundzumachen. Allfällige Änderungen sind unverzüglich zu korrigieren.

§ 9

- (1) Die Rektorin oder der Rektor hat bei der Ausschreibung der Wahl Wahlort und Wahlzeit bekannt zu geben. Die Kundmachung ist bei der elektronischen Veröffentlichung der Wahlvorschläge zu wiederholen.
- (2) Bei der Festlegung der Wahlzeit und des Wahlortes ist darauf Bedacht zu nehmen, dass den Wählerinnen und Wählern die Ausübung des Wahlrechtes und am Wahltag durch geeignete Hinweise das Auffinden der Wahllokale möglichst erleichtert wird.

3. ABSCHNITT: ABSTIMMUNGSVERFAHREN

§ 10

- (1) Für die Wahl des Senats ist ein amtlicher Stimmzettel zu verwenden. Dieser ist von der Wahlkommission herzustellen.
- (2) Der amtliche Stimmzettel hat für jede Wählergruppe eine gleich große Zeile vorzusehen. Sie hat von links nach rechts zu enthalten:
 - a) die Nummer des Wahlvorschlages. Die Wahlvorschläge werden nach dem Zeitpunkt des Einlangens bei der Wahlkommission gereiht;
 - b) die Bezeichnung der Wählergruppe;
 - c) eine allfällige Kurzbezeichnung der Wählergruppe;
 - d) die Namen der Wahlwerberinnen und Wahlwerber jedes Wahlvorschlages;
 - e) einen Kreis.
- (3) Die amtlichen Stimmzettel sind den Wahlberechtigten gemeinsam mit dem Wahlkuvert auszuhändigen. Es sind Wahlkuverts aus undurchsichtigem Papier in einheitlicher Farbe, Form und Größe zu verwenden. Jede Kennzeichnung des Wahlkuverts ist verboten.

§ 11

Die Rektorin oder der Rektor hat für die Wahlversammlung ein geeignetes Wahllokal zur Verfügung zu stellen. Im Wahllokal müssen jedenfalls ein Tisch für die Wahlkommission, eine Wahlurne und mindestens eine Wahlzelle vorhanden sein. Die Wahlzelle ist als abgesonderter, ausreichend beleuchteter Raum, in dem die Wählerinnen und Wähler unbeobachtet ihre Stimmzettel ausfüllen und in das Wahlkuvert legen können, herzustellen. In der Wahlzelle muss sich ein Tisch oder ein Stehpult mit Schreibutensilien befinden.

§ 12

- (1) Unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe hat sich die Wahlkommission davon zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist.
- (2) Zur Stimmabgabe tritt die einzelne Wählerin oder der einzelne Wähler vor die Wahlkommission und nennt seinen Namen. Sofern die Wählerin oder der Wähler der Mehrheit der Mitglieder der Wahlkommission nicht persönlich bekannt ist, kann der Nachweis der Identität durch einen mit einem Lichtbild versehenen Ausweis verlangt werden.
- (3) Ein Mitglied der Wahlkommission hat durch einen Vermerk im Wählerverzeichnis festzuhalten, dass die betreffende Person an der Wahlhandlung teilgenommen hat.

- (4) Ist die Wählerin oder der Wähler den Mitgliedern der Wahlkommission bekannt oder hat sie oder er die Identität nachgewiesen, so ist ihr oder ihm von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter ein leeres Wahlkuvert und ein amtlicher Stimmzettel auszufolgen.
- (5) Der Stimmzettel ist ausschließlich in der Wahlzelle auszufüllen und sodann in das Wahlkuvert zu legen. Das Wahlkuvert ist geschlossen der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission zu übergeben, die bzw. der es ungeöffnet in die Wahlurne zu werfen hat.
- (6) Ist einer Wählerin oder einem Wähler beim Ausfüllen eines Stimmzettels ein Fehler unterlaufen und begehrt sie oder er daher einen weiteren Stimmzettel, so ist dieser auszufolgen. Die Wählerin oder der Wähler hat den fehlerhaft ausgefüllten Stimmzettel vor der Wahlkommission zu zerreißen und mit sich zu nehmen. Dieser Vorgang ist im Wahlprotokoll zu vermerken.

§ 13

- (1) Der amtliche Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche Wählergruppe die Wählerin oder der Wähler wählen wollte. Das ist insbesondere der Fall, wenn in dem rechts von der Bezeichnung der Wählergruppe vorgedruckten Kreis ein liegendes Kreuz oder ein anderes Zeichen mit Tinte, Kugelschreiber, Farbstift, Bleistift und dergleichen angebracht ist, aus dem eindeutig hervorgeht, dass sie oder er die in der selben Zeile angeführte Wählergruppe wählen wollte.
- (2) Der amtliche Stimmzettel ist auch dann gültig ausgefüllt, wenn der Wille der Wählerin oder des Wählers auf andere Weise, zB. durch Anhaken, Unterstreichen, sonstige entsprechende Kennzeichnung einer Wählergruppe oder durch Durchstreichen der übrigen Wählergruppen eindeutig zu erkennen ist.
- (3) Nach Ablauf der Wahlzeit hat die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Wahlkommission das Wahllokal zu schließen. Von da an dürfen nur mehr die sich zu diesem Zeitpunkt im Wahllokal befindenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden. Sobald der letzte Stimmzettel abgegeben wurde, erklärt die Wahlkommission die Stimmabgabe für geschlossen. Danach dürfen sich nur mehr die Mitglieder der Wahlkommission und deren Hilfsorgane im Wahllokal aufhalten.

4. ABSCHNITT: ERMITTLUNG DER WAHLERGEBNISSE

§ 14

- (1) Nach der Schließung des Wahllokals sind zunächst alle nicht benützten Wahlkuverts und Stimmzettel von den Tischen, auf denen das Wahlergebnis ermittelt werden soll, zu entfernen. Die Wahlkommission hat sodann festzustellen, wie viele amtliche Stimmzettel ausgegeben wurden.
- (2) Hierauf hat die Wahlkommission die Wahlurne zu entleeren und die Anzahl der von den Wählerinnen und Wählern abgegebenen Wahlkuverts festzustellen. Im Protokoll ist zu vermerken, ob die Anzahl der abgegebenen Wahlkuverts mit der Anzahl der Wählerinnen und Wähler, die von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht haben, übereinstimmt. Im Falle der Nichtübereinstimmung ist der vermutliche Grund zu protokollieren.
- (3) Das Wahlergebnis ist sodann ohne Unterbrechung zu ermitteln und festzustellen. Ist eine Unterbrechung notwendig, so sind die Wahlakten samt den amtlichen Stimmzetteln von der Wahlkommission zu verpacken und bis zur Wiederaufnahme der Arbeiten von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden der Wahlkommission unter sicherem Verschluss zu verwahren. Die Wahlkommission hat die Wahlkuverts zu öffnen, die amtlichen Stimmzettel zu entnehmen

und deren Gültigkeit zu überprüfen. Die ungültigen Stimmzettel sind getrennt mit fortlaufenden Nummern zu versehen und zu ordnen.

- (4) Die Wahlkommission hat sodann die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen zu ermitteln. Anschließend sind die auf die einzelnen Wählergruppen entfallenen gültigen Stimmen (Listensummen) zu ermitteln.
- (5) Enthält ein Wahlkuvert mehrere amtliche Stimmzettel, so sind sämtliche Stimmzettel ungültig.

§ 15

- (1) Die Wahlkommission hat die zu vergebenden Mandate auf die einzelnen Wählergruppen mittels der Wahlzahl zu verteilen.
- (2) Zur Berechnung der Wahlzahl sind die Listensummen nach ihrer Größe geordnet nebeneinander zu schreiben. Unter jede Listensumme sind die Hälfte, das Drittel, das Viertel und nach Bedarf die weiteren Bruchteile zu schreiben. Dezimalzahlen sind zu berücksichtigen. Die so gewonnenen Zahlen sind zusammen mit den Listensummen nach ihrer Größe zu ordnen, wobei mit der größten Listensumme zu beginnen ist. Als Wahlzahl gilt die Zahl, die in der Reihe die so viele ist, wie die Zahl der zu vergebenden Mandate beträgt.
- (3) Jede Wählergruppe erhält so viele Mandate, wie die Wahlzahl in ihrer Listensumme enthalten ist. Haben nach dieser Berechnung zwei oder mehrere Wählergruppen auf ein Mandat denselben Anspruch, so entscheidet das vom jüngsten Mitglied der Wahlkommission zu ziehende Los.
- (4) Besitzt keine der auf diese Weise gewählten Vertreterinnen oder Vertreter der in § 25 Abs. 4 Z 2 UG genannten Personengruppe die Lehrbefugnis als Universitätsdozentin oder Universitätsdozent gemäß § 28 UOG 1993, so rückt jene Wahlwerberin oder jener Wahlwerber mit der Lehrbefugnis als Universitätsdozentin oder Universitätsdozent, die in demjenigen Wahlvorschlag genannt ist, der die meisten gültigen Stimmen erhalten hat, an dessen erste Stelle. Dies gilt sinngemäß auch für das Ersatzmitglied dieser Wahlwerberin oder dieses Wahlwerbers. Erforderlichenfalls entscheidet das vom jüngsten Mitglied der Wahlkommission zu ziehende Los.

§ 16

Wurde nur ein Wahlvorschlag eingebracht, so gilt dieser als gewählt, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

§ 17

- (1) Die auf den Wahlvorschlag entfallenden Mandate werden den im Wahlvorschlag angegebenen Wahlwerberinnen und Wahlwerbern in der Reihenfolge ihrer Nennung zugeteilt. Ersatzmitglieder sind jene Wahlwerberinnen und Wahlwerber, die auf den Wahlvorschlag den gewählten Vertreterinnen und Vertretern nach der Reihe ihrer Nennung folgen, sofern der Wahlvorschlag nicht direkt (ad personam) zugeordnete Wahlwerberinnen und Wahlwerber als Ersatzmitglieder vorsieht.
- (2) Fallen auf einen Wahlvorschlag mehr Mandate als Wahlwerberinnen oder Wahlwerber darin aufscheinen, so rücken die Ersatzmitglieder zu gewählten Mitgliedern auf. Sieht der Wahlvorschlag einen gereihten Pool vor, so rücken die Ersatzmitglieder nach ihrer Reihung im Wahlvorschlag nach. Sieht der Wahlvorschlag eine ad personam-Reihung vor, so erhält das Ersatzmitglied der oder des Erstgereihten und danach das Ersatzmitglied der oder des Zweitgereihten usw. die weiteren Mandate.

- (3) Ersatzmitglieder treten bei einer Verhinderung von gewählten Vertreterinnen und Vertretern für die Dauer der Verhinderung sowie im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft von gewählten Vertreterinnen und Vertretern für den Rest der Funktionsperiode an deren Stelle.

§ 18

- (1) Über den Verlauf der Wahlversammlung ist von der Wahlleiterin bzw. vom Wahlleiter oder von einer oder einem von der Wahlkommission zu bestimmenden Schriftführerin oder Schriftführer ein Protokoll zu verfassen. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter oder die Schriftführerin bzw. der Schriftführer können sich mit Zustimmung der Wahlkommission für das Abfassen des Protokolls eines Hilfsorganes bedienen.
- (2) Das Protokoll hat folgende Angaben zu enthalten:
- a) den Tag, den Zeitpunkt des Beginns, den Zeitpunkt des Endes und den Ort der Wahlversammlung;
 - b) die anwesenden Mitglieder der Wahlkommission, den Namen der Schriftführerin oder des Schriftführers und allenfalls des mitwirkenden Hilfsorganes;
 - c) die Zahl der aktiv Wahlberechtigten laut Wählerverzeichnis;
 - d) allfällige Berichtigungen des Wählerverzeichnisses;
 - e) die Zahl der aktiv Wahlberechtigten, die an der Wahlhandlung teilgenommen haben und die Zahl der abgegebenen Wahlkuverts;
 - f) die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen;
 - g) die Zahl der abgegebenen ungültigen Stimmen. Für den Fall, dass die Qualifikation einer Stimme als gültig bzw. ungültig nicht eindeutig war, die Erwägungen, die die Wahlkommission zu ihrer Entscheidung veranlasst hat;
 - h) die Wahlzahl;
 - i) die auf jede Wählergruppe entfallenden Stimmen und Mandate;
 - j) sonstige für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit erforderliche n Angaben über Vorfälle während der Wahlversammlung;
 - k) dem Protokoll sind das Wählerverzeichnis und die abgegebenen Stimmzettel beizufügen. Sie sind Bestandteile des Protokolls.
- (3) Entstehen innerhalb der Wahlkommission Auffassungsunterschiede über die Gültigkeit eines amtlichen Stimmzettels, über die Zuordnung der Mandate oder über andere das Wahlergebnis beeinflussende Fragen, ist dies im Protokoll zu vermerken. Die Abgabe von vota seperata ist zulässig.
- (4) Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Wahlkommission zu unterfertigen. Eine allfällige Verweigerung der Unterschrift berührt die Gültigkeit des Protokolls nicht.

§ 19

Die Wahlkommission hat das Wahlergebnis unverzüglich an die Rektorin oder den Rektor weiterzuleiten. Diese oder dieser hat das Wahlergebnis ohne unnötigen Aufschub im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck zu veröffentlichen. Zusätzlich kann die Rektorin oder der Rektor das Wahlergebnis auch auf andere Weise, bevorzugt auf elektronischem Wege, kundmachen.

§ 20

- (1) Binnen einer Woche nach Kundmachung des Wahlergebnisses kann jede Wählergruppe, deren Wahlvorschlag für die Wahl kundgemacht wurde, sowie jedes Mitglied bzw. Ersatzmitglied eines solchen Wahlvorschlages die Wahl wegen ziffernmäßiger Unrichtigkeit oder wegen behaupteter Rechtswidrigkeit anfechten.
- (2) Über eine Anfechtung der Wahl entscheidet die Wahlprüfungskommission. Gegen ihre Entscheidung ist ein weiteres Rechtsmittel nicht mehr zulässig.
- (3) Die Wahlprüfungskommission besteht aus 7 Mitgliedern. Jede der in § 2 Abs 1 genannten Personengruppen ist mit 2 Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern vertreten. Ein weiteres Mitglied und Ersatzmitglied wird von der Rektorin oder vom Rektor aus dem Kreis der rechtskundigen Verwaltungsbediensteten der Medizinischen Universität bestimmt. Ein Mitglied oder Ersatzmitglied einer Wahlkommission darf nicht zum Mitglied oder Ersatzmitglied der Wahlprüfungskommission ernannt werden.
- (4) Die Mitglieder der Wahlprüfungskommission werden von den Vertreterinnen und Vertretern der einzelnen Personengruppen im Gründungskonvent bestimmt. Die Bestellung der Mitglieder der Wahlprüfungskommission hat spätestens einen Monat nach In-Kraft-Treten dieser Wahlordnung zu erfolgen.
- (5) Die Einberufung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch das an Lebensjahren älteste Mitglied der Wahlprüfungskommission. Dieses hat die Sitzung bis zur Wahl der bzw. des Vorsitzenden, die bzw. der aus der Mitte der Wahlprüfungskommission zu bestellen ist, zu leiten.
- (6) Die Wahlprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Geschäftsgang erfolgt nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gründungskonvents.
- (7) Die Wahlprüfungskommission hat über Anfechtungen binnen vier Wochen zu entscheiden. Stellt die Wahlprüfungskommission Fehler in der ziffernmäßigen Richtigkeit des Wahlergebnisses fest, so hat sie das Ergebnis zu korrigieren. Erkennt die Wahlprüfungskommission, dass das Wahlverfahren rechtswidrig durchgeführt wurde, so hat sie dies der Anfechtungswerberin bzw. dem Anfechtungswerber und der Wahlkommission mitzuteilen. War die Rechtswidrigkeit von Einfluss auf das Wahlergebnis oder könnte die Wahl ohne die erkannte Rechtswidrigkeit zu einem anderen Ergebnis geführt haben, so ist die Wahl aufzuheben und möglichst rasch zu wiederholen. Es sind nur jene Teile der Wahl aufzuheben, auf die sich die festgestellte Rechtswidrigkeit ausgewirkt hat.

§ 21

Diese Wahlordnung tritt mit In-Kraft-Treten der endgültigen Wahlordnung für den Senat außer Kraft.

Dieser Teil der provisorischen Satzung wurde vom Gründungskonvent der Medizinischen Universität Innsbruck am 8. Juli 2003 beschlossen. Er wird gemäß § 20 Abs 6 UG 2002 im Mitteilungsblatt der Universität verlautbart und tritt nach Ablauf des Tages seiner Verlautbarung in Kraft.

Univ.-Prof. Dr. Raimund Margreiter

Vorsitzender des Gründungskonvents
